



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. Juli 1963

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter. — Planung der Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen —	511
4. 6. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	512
23. 6. 65	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle, (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr)	513
15. 6. 55	Anordnung über die Umbenennung der Deutschen Bauernbank in Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik	513

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter.

— Planung der Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen —

Vom 6. Juni 1965

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 28. Oktober 1963 über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter (GBl. II S. 733) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die volkseigenen Betriebe der Bau- und Baumaterialienindustrie.

§ 2

Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- das Einrichten, Vorhalten und der Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen notwendigen Wärmequellen (Koks Körbe, Öfen, Strahlungswärmung, Bedampfanlagen, Heizprovisorien u. ä.) einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- das Einrichten, Vorhalten und Abbauen von Schutzverkleidungen bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschalungen und ähnlichem;
- die Beseitigung von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfang;
- das erschwerte Lösen, Transportieren und Kippen gefrorener Bodenmassen, soweit sie nicht durch

Sprengen, Kompressoraufbruch oder durch diesen Leistungen gleichkommende Maßnahmen vorgelöst oder lösbar gemacht werden müssen;

- die Gewährung von Wärmepausen bei Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen;
- der Verbrauch an Zusatzstoffen wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.;
- die Einhausung oder Teileinhausung von Bauobjekten oder Teilen von Bauobjekten zur Gewährleistung der Durchführung von Bauproduktion;
- das Herstellen provisorischer Trennwände zur Abgrenzung eines Bauobjektes in einen geschlossenen und einen offenen Bauteil bzw. in einen zu beheizenden und nicht zu beheizenden Bauteil zur Sicherung der Baudurchführung;
- die Erschwerniszuschläge für winterbedingte Arbeiterschwernisse;
- die Wettervorhersage des Wetterdienstes;
- die Maßnahmen zur Gewährleistung der festgelegten Mindesttemperaturen für Ausbaubetriebe.

§ 3

Die Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen sind als Kosten im Finanzplan zu planen. Die Höhe der Kosten ist durch die Betriebe eigenverantwortlich zu ermitteln und so festzulegen, daß die Produktion mit den vorhandenen Arbeitskräften auch in den Wintermonaten kontinuierlich ablaufen kann.

§ 4

Eine Berechnung der Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen gemäß § 2 zusätzlich zu den geltenden Preisen hat nicht zu erfolgen.

§ 5

Betriebe der Baumaterialienindustrie, die auf Lager produzieren, und Baubetriebe, die Materialien und

